



Fischerverein Traunsee

4810 Gmunden
Anton v. Satori-Straße 27

www.traunseefischer.at

Vereinsreg. Nr.:489460110

Bestimmungen über die Angelfischerei für Revier 4 / Untere-Traun Lambach Länge ca. 2,64 Km

Obere Grenze: Kraftwerk Lambach - Untere Grenze: Flusskilometer 43,066

2020

Allgemeine Bestimmungen

Die Angelfischerei an der Unteren Traun darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden.

Die amtliche Fischerkarte (Legitimation), die Jahresfischerkarte und die Lizenz mit der Fangstatistik sind bei der Ausübung der Angelfischerei an der Unteren Traun stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.

Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Vor dem Beginn des Fischens muss das Datum des jeweiligen Tages in der Fangstatistik angekreuzt werden. Saisonlizenznehmer müssen die Fangstatistik bis **15. Dezember** an den FV Traunsee retourniert haben. Tageslizenznehmer müssen die Fangstatistik spätestens nach einer Woche retourniert haben.

Ohne fristgerecht abgegebener Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt.

Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden.

Saisonlizenzen werden in beschränkter Anzahl ausgegeben.

In der Schonzeit befindliche Fische dürfen nicht befischt werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen

Die Fischereisaison beginnt am **16. März und endet am 30. November**

Für Jahreslizenznehmer ist das Fischen an **4 Tagen** pro Kalenderwoche und max. **50 Tage pro Saison** gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Inhaber einer Kombilizenz.

- 1) **Es ist pro Lizenznehmer 1 Angelgerät erlaubt**
- 2) Erlaubt sind: das Fliegenfischen, Spinnfischen mit Einzelhaken, das Hegenefischen mit max. 3 Nymphen und das Fischen mit Naturköder am Einzelhaken mit angedrücktem Widerhaken.
- 3) Das Fischen mit Drillingen ist verboten
- 4) **Bei einer Wassertemperatur tagsüber höher als 21 Grad (<http://hydro.ooe.gv.at/#6350>) ist das gezielte Fischen auf Salmoniden untersagt**
- 5) Das Hältern von Fischen ist verboten
- 6) Ab dem 16.9. dürfen keine Naturköder (**Köderfisch, Wurm, Made und Bienenmade**) mehr verwendet werden
- 7) Lebende Fische dürfen nicht an das Gewässer mitgebracht werden
- 8) Signalkrebse dürfen ohne Limit entnommen werden, die Verwendung von Reusen und Daubeln ist nicht erlaubt
- 9) **Fangbeschränkungen Saisonlizenznehmer**
 - a) Es dürfen pro Fangtag **3 Fische** davon max. **1 Hecht o. Wels** entnommen werden. Saisonlizenznehmer dürfen **pro Saison 1 Äsche (Schonmaß 50 cm)** entnehmen.
 - b) Nach der Entnahme des **3. Fisches ist das Fischen einzustellen.**
 - c) In der Saison dürfen 40 Salmoniden (einschließlich 1 Äsche), 4 Hechte, 1 Wels, 5 Karpfen und 20 andere Fische entnommen werden. Nach der Entnahme von 40 Forellen verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
- 10) **Fangbeschränkungen Tageslizenznehmer**
Es dürfen max. 2 Fische, davon 1 Hecht oder Karpfen (kein Wels) entnommen werden
Nach der Entnahme des 2. Fisches ist das Fischen einzustellen

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Wels (nur Saisonlizenz)	1. Jun. - 30. Jun.	90 cm
Äsche	1. März - 30. April	50 cm
Barbe und Huchen	ganzjährig geschont	-----